

STATUTEN

TURNVEREIN INS



turnverein ins

**Nach Fusion Damenturnverein Ins und Turnverein Ins am
25. Januar 2003**

**Mit beschlossenen Änderungen an der Vereinsversamm-
lung des Turnvereins Ins am 29. April 2022.**

**Ergänzung Ethik-Artikel beschlossen an der Hauptver-
sammlung vom 27. Januar 2023.**

1. Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

Art. 1.1 *Name und Sitz*

Unter dem Namen "Turnverein" Ins, nachstehend "TV" genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Rechtsdomizil in Ins.

Art. 1.2 *Zweck*

Der TV pflegt das Turnen und seine Randgebiete und fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten für alle Altersstufen.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 1.3 *Zugehörigkeit*

Der TV ist Mitglied des Turnverbands Bern Seeland (TBS) und damit auch des Schweizerischen Turnverbandes und unterzieht sich deren Statuten, Reglementen und Beschlüssen.

Er kann sich anderen Organisationen anschliessen, wenn dies der Erreichung seiner Ziele förderlich ist.

Art. 1.4 *Ethik*

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1 *Mitglieder*

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern (Art. 3.1)
- Freimitgliedern (Art. 3.2)
- Ehrenmitgliedern (Art. 3.3)
- Passivmitgliedern (Art. 3.4)

Art. 2.2 *Abteilungen und Fachgruppen*

Zur Erfüllung seines Zweckes unterhält der TV eine Abteilung Erwachsene und eine Abteilung Jugend. Diese sind in Fachgruppen unterteilt.

Sie unterstellen sich den Statuten und Beschlüssen des Vereins.

3. Aufnahmen, Austritte, Ausschlüsse

Art. 3.1 *Aktivmitglieder*

Auf Antrag der Technischen Kommission kann als Aktivmitglied aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt und das Training regelmässig besucht hat. Der Mitgliederbeitrag ist pro rata ab Aufnahme datum fällig. Die Aufnahme wird an der Hauptversammlung bestätigt, die Beitrittsjahre werden von diesem Datum an gerechnet.

Art. 3.2 *Freimitglieder*

Freimitglied wird jede/r Turner/in, der/die während 20 Jahren dem Verein angehört hat. Er/Sie zahlt nach 20 Jahren keinen Vereinsbeitrag mehr (Verbandsbeitrag und Versicherung werden weiterhin verrechnet). Zum Erlangen der Freimitgliedschaft werden nur Jahre mit Besuchen von mindestens 25% der Turnstunden und Anlässe gemäss Tätigkeitsprogramm angerechnet.

Art. 3.3 *Ehrenmitglieder*

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den TV und das Turnen im allgemeinen verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vorstand mindestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragspflichten befreit und geniessen die Rechte der Aktivmitglieder.

Art. 3.4 *Passivmitglieder*

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die den Verein auf finanzielle Weise unterstützen wollen, ohne die Turnstunden zu besuchen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 3.5 *Abteilung Jugend*

Der Abteilung Jugend können Kinder und Jugendliche mit Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters beitreten. Der Mitgliederbeitrag ist pro rata ab Aufnahme datum fällig.

Mit der Führung der Abteilung Jugend bezweckt der TV, Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung der Schulpflicht im Turnen zu unterrichten.

Art. 3.6 *Austritte*

Jedes Mitglied kann nach Erfüllung seiner Pflichten aus dem Verein austreten. Das Austrittsgesuch muss vor der Hauptversammlung schriftlich oder elektronisch (Mail, SMS, etc.) an den/die Präsidenten/in eingereicht werden.

Art. 3.7 *Ausschluss*

Mitglieder, die ihre Pflichten dem Verein gegenüber nicht erfüllen oder sich der Zugehörigkeit zum Verein als unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Versammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Art. 3.8 *Ansprüche*

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am allfällig vorhandenen Vereinsvermögen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 4.1 *Wahlrecht*

Alle Mitglieder der Abteilung Erwachsene besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4.2 *Pflichten*

Jedes Mitglied hat das Wohlergehen des Vereins nach Kräften zu fördern und ist verpflichtet, den in den Statuten festgesetzten Vorschriften und Beschlüssen nachzukommen.

Alle Mitglieder, die ein Amt ausüben, sind verpflichtet, die für sie bestimmten Kurse und Weiterbildungsmöglichkeiten zu besuchen.

Art. 4.3 *Beitragspflicht*

Beitragspflichtig sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehren-, Frei-, Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Technischen Kommissionen bezüglich des Vereinsbeitrages. Alle ausser den Ehrenmitgliedern haben aber die Verbandsabgaben und die Versicherungen zu bezahlen. Der Jahresbeitrag beträgt für sämtliche Fachgruppen im Maximum Fr. 150.--. Er wird alljährlich von der Hauptversammlung festgelegt.

5. Organisation und Leitung

Art. 5.1 *Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Versammlung
- c) der Vorstand

- d) die Technischen Kommissionen
- e) die Rechnungsrevisoren/innen

a) Die Hauptversammlung

Art. 5.2 *Traktanden*

Die Hauptversammlung findet in der Regel im Monat Januar statt. Sie erledigt folgende Geschäfte:

- a) Appell und Wahl der Stimmenzähler
- b) Protokoll der letzten Hauptversammlung
- c) Mutationen
- d) Jahresberichte
- e) Jahresrechnung und Revisorenbericht
- f) Mitgliederbeiträge und Entschädigungen
- g) Wahlen
- h) Ehrungen
- i) Tätigkeitsprogramm
- j) Vorstandskredit
- k) Anträge
- l) Budget
- m) Verschiedenes

Art. 5.3 *Einladung*

Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens 21 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.

Art. 5.4 *Anträge*

Anträge an die Hauptversammlung sind dem/r Präsidenten/in mindestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich oder elektronisch einzureichen.

Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen, können an der Hauptversammlung behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden sind.

Art. 5.5 *Abstimmungen*

Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Es kann jedoch eine geheime Abstimmung verlangt werden.

Art. 5.6 *Stimmgleichheit*

Der/die Präsident/in hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid.

Art. 5.7 *Art der Durchführung*

Die Hauptversammlung findet normalerweise in einem vom Vorstand bestimmten Versammlungslokal statt. Sollte dies aus triftigen Gründen (Pandemie,...) nicht möglich sein, kann der Vorstand die Versammlung durch eine schriftliche oder elektronische Abstimmung ersetzen. Er gibt dies mit der Einladung bekannt und informiert über den Ablauf und die Termine.

b) Die Versammlung

Art. 5.8 *Versammlung*

Versammlungen finden statt, wenn es der Vorstand oder die Technischen Kommissionen für nötig erachten oder wenn dies 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder elektronisch verlangt.

Die Einladung zur Versammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.

Der Vorstand kann, analog der Hauptversammlung gem. Art. 5.7, die Versammlung durch eine schriftliche oder elektronische Abstimmung ersetzen. Er gibt dies mit der Einladung bekannt und informiert über den Ablauf und die Termine.

Art. 5.9 *Beschlussfähigkeit*

Hauptversammlungen und Versammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden/teilnehmenden Mitglieder.

c) Der Vorstand

Art. 5.10 *Zusammensetzung*

Der für die Dauer von zwei Jahren gewählte Vorstand besteht aus dem Präsidium und 4-8 Mitgliedern. Die Mitglieder werden für ein bestimmtes Ressort gemäss Organigramm gewählt.

Der Vorstand legt die Aufgaben der Ressorts in Stellenbeschrieben fest und erstellt ein Organigramm.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Wiederwahlen sind zulässig.

Art. 5.11 *Aufgaben*

Der Vorstand

- vertritt den Verein nach aussen
- überwacht die Einhaltung der Statuten und Reglemente
- sorgt für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse
- beruft Versammlungen ein
- bereitet die Geschäfte vor und stellt Anträge

Dringende, in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallende Geschäfte kann er unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Versammlung von sich aus erledigen.

Der/die Präsident/in oder das stellvertretende Vorstandsmitglied und ein anderes Vorstandsmitglied führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

Zuhanden der Hauptversammlung verfasst der Vorstand einen schriftlichen Jahresbericht und erstellt das Tätigkeitsprogramm der administrativen und Vereinsanlässe.

Im Vorstand und in der Technischen Leitung ist eine Parität zwischen Frauen und Männern anzustreben.

d) Die Technischen Kommissionen

Art. 5.12 *Zusammensetzung*

Die Technische Kommission besteht aus Leitern/innen der Fachgruppen der Abteilung Erwachsene und der/dem Vorsitzenden/Vorsitzendem.

Die Technische Kommission Jugend besteht aus Leitern/innen der Fachgruppen der Abteilung Jugend und der/dem Vorsitzenden/Vorsitzendem.

Die Technischen Kommissionen haben mindestens einen Sitz im Vorstand.

Art. 5.13 *Aufgaben*

Die Technischen Kommissionen sind für den technischen Bereich des TV verantwortlich. Sie erstellen das Tätigkeitsprogramm der turnerischen Anlässe.

Die Leiter/innen der Fachgruppen sind für einen abwechslungsreichen, qualitativ hochstehenden und geordneten Turnbetrieb verantwortlich. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zuhanden der Hauptversammlung verfasst jede Kommission einen schriftlichen Jahresbericht über die turnerischen Ereignisse.

e) Die Rechnungsrevisoren/innen

Art. 5.14 *Aufgaben*

Die Rechnungsrevisoren/innen haben die Jahresrechnung zu prüfen. Sie erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

6. Finanzen

Art. 6.1 *Wirtschaftliches Ziel*

Der TV betreibt eine ausgeglichene Finanzpolitik. Er überwacht die Kosten sorgsam und vertritt eine zurückhaltende Ausgabenpolitik. Die finanziellen Mittel sollen vor allem zu Gunsten der Dienstleistungen des TV für seine Mitglieder eingesetzt werden.

Art. 6.2 *Einnahmen*

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen

- den Überschüssen aus Vereinsanlässen
- dem Ertrag des Vereinsvermögens
- den freiwilligen Beiträgen und Spenden

Art. 6.3 *Ausgaben*

Die Ausgaben werden im Budget festgelegt, welches von der Hauptversammlung genehmigt wird.

Der Vorstand und die Technischen Kommissionen entscheiden über die Ausgaben im Rahmen des Budgets.

Art. 6.4 *Haftung*

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge beschränkt (siehe Art. 4.3).

7. Schlussbestimmungen

Art. 7.1 *Statutenrevision*

Teil- oder Totalrevisionen der Statuten erfordern die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 7.2 *Auflösung*

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit einem Mehr von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Das vorhandene Inventar und Vereinsvermögen wird der Gemeindebehörde bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichem Zweck und Ziel in Verwaltung gegeben.

Art. 7.3 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Statuten des Damenturnvereins Ins vom 17. September 1980 mit ihren bisherigen Änderungen und Ergänzungen werden aufgehoben.

Die Statuten des Turnvereins Ins vom 15. April 1976 mit ihren bisherigen Änderungen und Ergänzungen sowie das Geschäftsreglement vom 11. August 1981 mit seinen bisherigen Änderungen werden aufgehoben.

Art. 7.4 *Inkrafttreten*

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung des TV und rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung des TV vom 25. Januar 2003 genehmigt worden.

Turnverein Ins

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Walter Graf

Barbara Lewis

Inkrafttreten Statutenänderungen

Die Statutenänderungen treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung des TV auf den 1. Mai 2022 in Kraft.

Diese Änderungen sind an der Versammlung des TV am 29. April 2022 genehmigt worden.

Turnverein Ins

Präsidium

Sekretariat

Daniela Binggeli

Sylvia Kramer

Inkrafttreten Ergänzung Statuten

Die Ergänzungen der Statuten treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung des TV in Kraft.

Die Ergänzung ist an der Hauptversammlung des TV am 27. Januar 2023 genehmigt worden.

Turnverein Ins

Präsidium

Sportliche Leitung

Daniela Binggeli

Yvonne Flück

Turnverband Bern Seeland

Präsidium

Geschäftsstelle